

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 9

Kiel, den 22. September

1941

Inhalt: 52. Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker. Vom 8. Oktober 1940. (S. 49). - 53. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker. Vom 18. August 1941 (S. 52).

## Nr. 52, Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker. Vom 8. Oktober 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. Seite 1346) wird mit Zustimmung der Finanzabteilung verordnet:

### § 1.

(1) Als Kirchenmusiker einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins kann angestellt werden, wer nach Maßgabe dieser Verordnung die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung im Beamtenverhältnis müssen außerdem die für Kirchengemeindebeamte allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein.

### § 2.

(1) Anstellungsfähig sind solche Kirchenmusiker, denen vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung über ihre Anstellungsfähigkeit erteilt ist.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist:

- a) der Nachweis der kirchenmusikalischen Begabung durch eine bestandene Prüfung;
- b) kirchliche und sittliche Eignung zur Bekleidung des Kirchenmusikeramts. Zur kirchlichen Eignung gehört auch die Kirchenmitgliedschaft;
- c) der Nachweis der Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer oder der Befreiung von der Verpflichtung, ihr anzugehören.

(3) Die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramts.

### § 3.

(1) Die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit wird in dreifacher Form erteilt:

- a) als Bescheinigung A an solche Bewerber, welche die „staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter in Preußen“ bestanden haben;
- b) als Bescheinigung B an solche Bewerber, welche das Abschlusszeugnis der Abteilung Kirchenmusikschule der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck besitzen;
- c) als Bescheinigung C an solche Bewerber, welche das auf Grund der Bestimmungen über die Ab-

ausgegeben: Kiel, den 26. September 1941

II.

legung der kleinen Prüfung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ausgestellte kleine Zeugnis besitzen.

(2) Das Landeskirchenamt behält sich vor, auf besonderen Antrag im Einzelfall auch solchen Bewerbern die Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit zu erteilen, die außerhalb Preußens eine den Anforderungen der in Absatz 1a) genannten Prüfung entsprechende staatliche Prüfung abgelegt haben.

(3) Das Landeskirchenamt behält sich außerdem vor, die den jeweiligen Anforderungen der Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein - Abteilung Kirchenmusikschule - gleichwertigen kirchlichen oder staatlichen Abschlußprüfungen für die Ausstellung der Bescheinigung B allgemein oder im Einzelfall anzuerkennen und die den jeweiligen Anforderungen für den Erwerb des kleinen Zeugnisses gleichwertigen kirchlichen Prüfungen für die Ausstellung der Bescheinigung C allgemein oder im Einzelfall anzuerkennen.

(4) Die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 davon abhängig gemacht werden, ob der Bewerber die für den Dienst in der Landeskirche erforderliche liturgische Vorbildung und eine gründliche Kenntnis der gottesdienstlichen Ordnungen besitzt.

#### § 4.

(1) Die Erteilung der Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit ist beim Landeskirchenamt zu beantragen. Das gleiche gilt für die Erteilung der Bescheinigungen B und C in den Fällen des § 3 Abs. 3. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Prüfungszeugnis,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- der Tauffchein und der Konfirmationschein,
- ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis des zuständigen Geistlichen über den Bewerber.

(2) Bei den Bewerbern, welche die Prüfung an der Abteilung Kirchenmusikschule der Landesmusikschule Schleswig-Holstein bestanden haben, entscheidet das Landeskirchenamt über die Erteilung der Bescheinigung B ohne besonderen Antrag auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik über die Persönlichkeit des Bewerbers. Das gleiche gilt für die Bewerber, welche die kleine

Prüfung nach den für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins geltenden Bestimmungen bestanden haben.

#### § 5.

(1) Die Bescheinigung A gibt dem Inhaber die Berechtigung, sich um sämtliche freien hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt kann jedoch anordnen, daß bestimmte hauptberufliche Kirchenmusikerstellen nur mit Inhabern der Bescheinigung B besetzt werden können.

(2) Die Bescheinigung B gibt dem Inhaber die Berechtigung, sich um die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen zu bewerben. Inhaber der Bescheinigung B, die ungewöhnliche Leistungen aufzuweisen haben, können in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Landeskirchenamts auch zur Bewerbung um andere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen zugelassen werden.

(3) Die Bescheinigung C gibt dem Inhaber die Berechtigung, sich um eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle zu bewerben.

#### § 6.

(1) Lehrern wird die kirchliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Organistentendienst ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt.

(2) Als Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 2a genügt bei denjenigen Studierenden oder ehemaligen Studierenden einer Hochschule für Lehrerbildung, deren Abschlußzeugnis einen Vermerk über ihre Fähigung zum Orgelspiel enthält, eine Ergänzungsprüfung nach Art der kleinen Prüfung (§ 3 Abs. 1 c).

(3) Die Ergänzungsprüfung ist für Lehrer, die das Organistenzeugnis des Lehrerseminars besitzen, nicht erforderlich.

#### § 7.

(1) Das Landeskirchenamt kann zur Ermöglichung der Versetzung einer Kirchenmusikerstelle in besonderen Notfällen auf begrenzte Zeit auch solche Bewerber zulassen, welche die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung nicht besitzen.

(2) Melden sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene hauptberufliche Stelle keine Bewerber, welche die entsprechende Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, auch andere Kirchenmusiker zur Bewerbung zuzulassen.

Dabei gebührt der Bescheinigung B grundsätzlich der Vorrang vor der Bescheinigung C.

### § 8.

(1) Kirchenmusiker, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem kirchenmusikalischen Amt angestellt sind und eine durch eine amtliche Prüfung abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung genossen haben, gelten für die von ihnen bekleidete Stelle als im Besitz der Anstellungsfähigkeit befindlich. Die Beantragung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit erübrigt sich in solchen Fällen.

(2) Als amtliche Prüfung im Sinne des Absatzes 1 gilt die vor einer Prüfungskommission, welche von einer Kirchenbehörde oder Staatsbehörde bestellt ist, abgelegte Prüfung, die Abschlußprüfung eines kirchlichen oder staatlichen Instituts sowie die bis zum Jahre 1931 vor einem hauptamtlichen Organisten Schleswig-Holsteins abgelegte Prüfung.

(3) Bevor sich ein Kirchenmusiker um eine andere Kirchenmusikerstelle bewerben kann, muß er die Erteilung der seiner Vorbildung entsprechenden Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit beim Landeskirchenamt beantragen. Der Antrag erübrigt sich in den Fällen des § 6.

### § 9.

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren:

- wenn der Kirchenmusiker aus der Landeskirche austritt,
- wenn in einem Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt ist oder wenn bei wichtigem Grunde eine fristlose Kündigung ausgesprochen ist,
- wenn der Kirchenmusiker durch Entscheidung des Präsidenten der Reichsmusikkammer auf Grund des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) aus der Reichsmusikkammer ausgeschlossen worden ist.

(2) Das Landeskirchenamt kann Kirchenmusiker, die seit mehr als 5 Jahren kein Kirchenmusikeramt in der Landeskirche bekleidet haben, von der Bewerbung um freie Kirchenmusikerstellen ausschließen.

### § 10.

(1) Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A oder B können im Beamtenverhältnis oder im Angestellten-

verhältnis, Kirchenmusiker mit der Bescheinigung C nur im Angestelltenverhältnis angestellt werden.

(2) Jede freiverdende Kirchenmusikerstelle ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt mit einer Meldefrist von mindestens 6 Wochen auszuschreiben. Ausgenommen hiervon sind Kirchenmusikerstellen in ländlichen Gemeinden, deren Gesamteinkommen den Betrag von 800,- RM jährlich nicht übersteigt, und Kirchenmusikerstellen, die wieder mit einem Lehrer besetzt werden sollen.

(3) Die Anstellung des gewählten Bewerbers erfolgt durch den Kirchenvorstand und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. Bei der Anstellung sind die Dienst- und Besoldungsverhältnisse schriftlich festzulegen. 56

(4) Der gewählte Bewerber ist nach der Anstellung in einem Gottesdienst in sein Amt einzuführen.

### § 11.

(1) Die als Kirchengemeindebeamte angestellten hauptberuflichen Kirchenmusiker erhalten, wenn sie die Bescheinigung A besitzen:

- im allgemeinen die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2,
  - in einfacheren Verhältnissen die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe A 5 b,
- wenn sie die Bescheinigung B besitzen:
- die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe A 7 a,
  - in einfacheren Verhältnissen die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe A 8 a.

(2) Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A können, wenn das Amt besondere Fähigkeiten erfordert oder dies sonst, insbesondere wegen der Bedeutung oder des Umfangs der Tätigkeit, mit den Interessen der Landeskirche in Einklang steht, höher eingeordnet werden, höchstens jedoch in Besoldungsgruppe A 3 a.

### § 12.

(1) Die im Angestelltenverhältnis angestellten hauptberuflichen Kirchenmusiker erhalten,

wenn sie die Bescheinigung A besitzen:

- im allgemeinen die Bezüge der Vergütungsgruppe VI b,
- in einfacheren Verhältnissen die Bezüge der Vergütungsgruppe VII,

wenn sie die Bescheinigung B besitzen:

- a) im allgemeinen die Bezüge der Vergütungsgruppe VII,
- b) in einfacheren Verhältnissen die Bezüge der Vergütungsgruppe VIII.

(2) In Fällen von besonderer Bedeutung und besonderem Arbeitsumfang kann Kirchenmusikern mit der Bescheinigung A ausnahmsweise die Vergütungsgruppe V b zugestanden werden.

### § 13.

Die Einordnung in die in § 11 genannten Besoldungsgruppen und in die in § 12 genannten Vergütungsgruppen setzt voraus, daß der Inhaber des Amtes den vollen kirchenmusikalischen Dienst, den des Organisten und des Kantors, versieht. Ist dies nicht der Fall, so kann die Besoldung im Falle des § 11 in einem Hundertsatz der zuständigen Besoldungsgruppe festgesetzt werden, und die Einordnung im Falle des § 12 für Inhaber des Zeugnisses A in die Vergütungsgruppen VIII oder IX und für Inhaber des Zeugnisses B in die Vergütungsgruppen IX oder X erfolgen. Maßgebend für den Dienst des Kirchenmusikers ist die Dienstordnung.

### § 14.

Für Kirchenmusiker, die außer dem kirchenmusikalischen Amt noch ein anderes Gemeindeamt bekleiden, ist das Diensteinkommen nach einer der Gesamtaktivität entsprechenden Gruppe der Reichsbesoldungsordnung oder der Vergütungsgruppe festzusetzen.

### § 15.

(1) Kirchenmusiker, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem kirchenmusikalischen Amt im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis angestellt sind, behalten ihre bisherige Vergütung.

(2) Auf Antrag kann mit Genehmigung des Landeskirchenamts solchen Kirchenmusikern, die gemäß § 8 Abs. 1 für die von ihnen bekleidete Stelle als im Besitz der Anstellungsfähigkeit befähiglich gelten, eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 zugebilligt werden. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn und soweit die Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 den Kirchengemeinden mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann.

### § 16.

Die Vergütung für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker wird im Einzelfall festgesetzt; sie muß jährlich mindestens 600,- RM betragen.

### § 17.

(1) Die Festsetzung der Dienstbezüge bedarf für alle haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker der Genehmigung der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt.

(2) Die Finanzabteilung kann die Dienstbezüge rechtsverbindlich festsetzen.

### § 18.

Der Auspruch des Widerrufs bei Kirchengemeindebeamten auf Widerruf und die Kündigung des Angestelltenverhältnisses durch den Kirchenvorstand bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

### § 19.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt das Landeskirchenamt.

### § 20.

Die Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft. Mit diesem Tag treten dieser Verordnung entgeg stehende Bestimmungen außer Kraft.

Kiel, den 8. Oktober 1940.

Der Präsident  
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Kiel, den 28. August 1941.  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Kinder.

Nr. C 2732

**Nr. 53. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker. Vom 18. August 1941.**

Kiel, den 28. August 1941.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 werden mit Zustimmung der Finanzabteilung die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

**Zu § 4.**

Die Anstellung als Kirchenmusiker setzt für die Zukunft die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit voraus. Da nur solche Kirchenmusiker zur Bewerbung zugelassen werden (§§ 5 u. 6), die im Besitz der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit sind, ist § 1 der Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein - Abteilung Kirchenmusikschule - (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1939 Seite 7) gemäß § 20 Satz 2 der Verordnung hinfällig geworden.

Für die Anstellung im Beamtenverhältnis sind maßgebend die Bestimmungen des Deutschen Beamten gesetzes in Verbindung mit der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 72) und das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 91) mit den Änderungen vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 201) und vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 16).

**Zu § 5.**

Die Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein - Abteilung Kirchenmusikschule - (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1939 Seite 7) wird mit dem Ziel einer Erhöhung der Anforderungen geändert werden. Erst die auf Grund dieser geänderten Prüfungsordnung erteilten Abschlußzeugnisse fallen unter § 3 Abs. 1 b.

Die Bestimmungen über die Ablegung der kleinen Prüfung (§ 3 Abs. 1 c) liegen noch nicht vor. Sie werden demnächst erlassen werden.

Darüber, ob und in welcher Form der in § 3 Abs. 4 vorgesehene Nachweis zu führen ist, entscheidet das Landeskirchenamt.

**Zu § 5.**

Darüber, ob eine Kirchenmusikerstelle als hauptberufliche oder als nebenberufliche zu gelten hat, entscheidet in Zweifelsfällen das Landeskirchenamt.

Durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 2 soll vermieden werden, daß Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A in Kirchenmusikerstellen wenig leistungsfähiger Kirchengemeinden angestellt werden, die nicht in

der Lage sind, die für Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A vorgesehene Besoldung (§§ 11 u. 12) aufzubringen.

Welche hauptberufliche Kirchenmusikerstelle als einfache im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 anzusehen ist, bestimmt das Landeskirchenamt.

In den Ausnahmefällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt die aus den §§ 11 und 12 sich ergebende Vergütungsregelung unverändert.

**Zu § 6.**

Die Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung liegen noch nicht vor; sie werden noch erlassen werden.

Die Fälle, in denen Lehrer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Organistenamt bereits versehen, sind durch § 8 und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften geregelt.

**Zu § 7.**

Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 will die Versetzung des Organistendienstes auch in den Fällen ermöglichen, in denen die Voraussetzungen für eine Anstellung nach Maßgabe der Verordnung nicht gegeben sind. Eine feste Anstellung darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

Im Falle des § 7 Abs. 2 setzt das Zurückgreifen auf Kirchenmusiker, welche die der Stelle entsprechende Bescheinigung nicht besitzen, voraus, daß eine zweite Ausschreibung bewirkt wird. Die sich aus den Bestimmungen der §§ 11 und 12 ergebende Vergütungsregelung bleibt auch in diesen Fällen unverändert.

**Zu § 8.**

Kirchenmusiker, die keine Prüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 abgelegt haben, sollen nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren die kirchenmusikalische Prüfung nachholen. Mit Einverständnis des Landeskirchenamts können solche Kirchenmusiker ausnahmsweise auch ohne Nachholung einer Prüfung das Organistenamt mit zeitlicher Befristung oder unbefristet weiter versehen.

Als amtliche Prüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 gilt auch die an der pädagogischen Akademie oder der Hochschule für Lehrerbildung bestandene Abschlußprüfung, wenn das Zeugnis einen Vermerk über die Fähigkeit zum Orgelspiel enthält. Lehrer, die ein solches Zeugnis besitzen, gelten demnach auch ohne Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 6) als im Besitz

der Anstellungsfähigkeit befindlich, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Organistenamt versehen, während sie andernfalls die Ergänzungsprüfung nachzumachen haben. Für diejenigen Lehrer, die hiernach als im Besitz der Anstellungsfähigkeit befindlich gelten, erübrigt sich auch ein Antrag gemäß § 8 Abs. 3.

#### Zu § 9.

Zur Kündigung des Angestelltenverhältnisses gemäß § 9 Abs. 1 bedarf der Kirchenvorstand nach § 18 der vorgängigen Genehmigung des Landeskirchenamts. Eine ohne diese Genehmigung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung vorliegt, wird im Anstellungsvertrage zweckmäßig dem Landeskirchenamt unter Ausschluß des Rechtsweges übertragen.

Wird der Anstellungsvertrag vom Kirchenmusiker gekündigt, so ist dem Landeskirchenamt hierüber spätestens 14 Tage nach Eingang der Kündigung vom Kirchenvorstand zu berichten.

#### Zu § 10.

Die Kirchenvorstände haben alle frei werdenden Stellen unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen und – mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 – die Unterlagen für die Ausschreibung der freien Stelle im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt einzureichen. Hierfür sind anzugeben:

- a) Tag der in Aussicht genommenen Wiederbesetzung der Stelle,
- b) Bewerbungsfrist,
- c) Einkommen der Stelle,
- d) eine Stellungnahme des Kirchenvorstandes zu der Frage, ob Bewerber mit der Bescheinigung A oder B oder ob nur Bewerber mit der Bescheinigung A oder nur Bewerber mit der Bescheinigung B zugelassen werden sollen, oder ob die Stelle als nebenberufliche für Bewerber mit der Bescheinigung C ausgeschrieben werden soll,
- e) die Anschrift, an welche die Bewerbungen zu richten sind.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen unverzüglich der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzureichen, von

der sie an den zuständigen Bezirksobmann weitergegeben werden. Dieser wird die Kirchengemeinden bei der Auswahl unter den Bewerbern beraten.

Die schriftliche Festlegung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse erfolgt bei Beamten durch die Anstellungsurkunde, bei Angestellten durch den Anstellungsvertrag.

Die Anstellungsurkunde bei Beamten hat den Namen des Anzustellenden, die Art und den Umfang des Amtes sowie den Dienstort genau zu bezeichnen und über die Form der Anstellung (unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf) Auskunft zu geben. Die Dienstverhältnisse im einzelnen und die Gehaltsverhältnisse sind zweckmäßig in einer Anlage zur Urkunde festzulegen.

Der Anstellungsvertrag ist zwischen dem Stelleninhaber und dem Kirchenvorstand zu vereinbaren und von beiden Seiten zu unterschreiben.

Die Anstellungsurkunde nebst Anlagen oder der Anstellungsvertrag sind in vier Stücken (zwei Ausfertigungen und zwei beglaubigte Abschriften) vom Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Genehmigung der Urkunde bzw. des Vertrages durch das Landeskirchenamt wird auf den beiden Urschriften der Urkunde bzw. des Vertrages vermerkt. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten des Landeskirchenamts, die zweite Abschrift wird bei der Rückgabe des Vorgangs zu den Akten des Synodalausschusses genommen. Die beiden Urschriften werden dem Kirchenvorstand wieder zugestellt.

Der Kirchenvorstand vollzieht die Anstellung des Kirchenmusikers durch Übermittlung der Bestallungsurkunde oder des Anstellungsvertrages an den Stelleninhaber. Dabei hat der beamtete Kirchenmusiker den im § 4 des Deutschen Beamten gesetz vorgesehenen Treueid zu leisten, falls er nicht schon in einem früheren Beamtenverhältnis diesen Eid abgelegt hat. Über die erfolgte Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### Zu § 15.

Der Antrag nach § 15 Abs. 2 kann vom Kirchenvorstand oder vom Kirchenmusiker gestellt werden. Zu dem Antrag des Kirchenmusikers hat zunächst der Kirchenvorstand Stellung zu nehmen. Auch bei ablehnender Stellungnahme des Kirchenvorstandes ist der Antrag dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Für die Erteilung der Genehmigung werden folgende Gesichtspunkte in der Regel maßgebend sein:

Kirchenmusiker, welche die Prüfung vor einem hauptamtlichen Organisten Schleswig-Holsteins vor 1931 abgelegt haben, gelten als im Besitz der Bescheinigung C befindlich; wegen nachgewiesener besonderer Leistungen kann ihnen auf Antrag ausnahmsweise die Bescheinigung B vom Landeskirchenamt zuerkannt werden. Kirchenmusiker, welche an der früheren landeskirchlichen Musischule in Eckernförde die große oder die kleine Prüfung abgelegt haben, gelten als im Besitz der Bescheinigung B bzw. C befindlich. Kirchenmusiker, welche die Prüfung vor der landeskirchlichen Prüfungskommission abgelegt haben, gelten als im Besitz der Bescheinigung B befindlich, falls sie die Prüfung mit „gut“ oder besser bestanden haben; die übrigen gelten als im Besitz der Bescheinigung C befindlich, falls ihnen nicht wegen nachgewiesener besonderer Leis-

tungen ausnahmsweise die Bescheinigung B vom Landeskirchenamt zuerkannt wird. Kirchenmusiker, welche die Prüfung an der Landesmusischule Schleswig-Holstein - Abteilung Kirchenmusischule - abgelegt haben, gelten als im Besitz der Bescheinigung C befindlich.

#### Zu § 16.

Für die mit dem Organistendienst betrauten Lehrer ist eine besondere Regelung getroffen durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 17. Juni 1939 - C 3123.

Kiel, den 18. August 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2919

---

